



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.120-005-2020

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der Erdgasfernleitung ERM Ludwigshafen – Jockgrim (DN400, MOP 100) durch Umverlegung eines 200 m langen Teilstücks im Bereich Schifferstadt (Höhe Überquerungshilfe der BAB A 61).

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Schifferstadt, Gemarkung Schifferstadt, Flurstücke Nr. 10742/1, Nr. 10742/3, Nr. 10742/4, Nr. 10748/2, Nr. 10748/5, Nr. 10748/6, Nr. 10748/7, Nr. 10748/9, Nr. 10748/19, Nr. 10749/3, Nr. 10749/5, Nr. 10749/6, Nr. 10749/9, und Nr. 10749/10.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt. Betroffen sind nur Flächen, die bereits energiewirtschaftlich genutzt werden. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Der Artenschutz kann durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 14.07.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling